

Statuten des Vereins

„Haus der Katzenfreunde“

ZVR-Zahl 612131159

25.9.2025

§ 1 Name, Sitz, Tätigkeit und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Haus der Katzenfreunde“ und hat seinen Sitz in Wien.
- 1.2 Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich. Streit
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Betreuung von Tieren im Rahmen eines behördlich genehmigten Tierheimes. Darüber hinaus bezweckt der Verein den Tierschutz in Österreich und er soll einen Beitrag zur Verbesserung der Tierschutzsituation im Allgemeinen leisten.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) Errichtung und Betreuung eines Tierheimes (Vereinshaus) zum Schutz und Pflege von Katzen.
 - b) temporäre oder permanente Aufnahme, Pflege und Betreuung von Fundkatzen bzw. bei Eigentümerabgabe
 - c) Durchführung von Kastrationen von herrenlosen Katzen (Streunerkatzen)
 - d) Vermittlung und Übergabe von Katzen in das Eigentum von Tierfreunden
 - e) Organisation und Durchführung von Tierschutzeinsätzen,
 - f) Vorträge und Versammlungen,
 - g) Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit ähnlichen Organisationen auf nationaler und internationaler Grundlage,
 - h) Herausgabe von Informationen für Mitglieder, Freunde und Förderer sowie allenfalls einer eigenen Web-Site
 - i) Flohmarktveranstaltungen, Spendensammlungen und Verkäufe über Online-Plattformen.
- 3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Einhebung eines Unkostenbeitrags bei Vermittlung/Abgabe von Katzen
 - c) Spenden, Sammlungen, letztwillige Zuwendungen (auch Schenkungen auf den Todesfall), Subventionen, Sponsorgelder und Zuwendungen öffentlicher oder privater Stellen – und zwar auch unter Auflagen,

- d) Erträge aus Flohmarktveranstaltungen, Spendensammlungen und Verkäufen über Online-Plattformen,
- e) Einnahmen aus Vorträgen und Seminaren
- f) Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens.

3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben.

§ 3a Begünstigungswürdigkeit iSd §§ 34 ff BAO und Spendenabsetzbarkeit iSd § 4a EStG 1988

- 3a.1 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf die Erzielung eines finanziellen Gewinnes gerichtet und erfolgt ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).
- 3a.2 Zwecke, die allenfalls als nicht im Sinn der §§ 34 ff BAO begünstigt zu betrachten sind, sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.
- 3a.3 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Vereinsstatuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3a.4 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabenpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- 3a.5 Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3a.6 Der Verein hat seine Aufgaben nach den Kriterien der Gemeinnützigkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu erfüllen.
- 3a.7 Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus Mitteln des Vereins. Es gibt weder Kapitalanteile noch Einlagen der Mitglieder.
- 3a.8 Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 3a.9 Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinn des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereins anzusehen.
- 3a.10 Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gemäß § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- 3a.11 Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, dies im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO an begünstigte Einrichtungen im Sinn des § 4a Abs. 3 und 6, des § 4b oder des § 4c EStG 1988 mit einer entsprechenden Widmung, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.

3a.12 Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gemäß den §§ 34 ff BAO begünstigte Körperschaften erbringen.

3a.13 Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinn der §§ 34 ff BAO, muss gemäß § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck der Kooperation als auch der Beitrag des Vereins zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.

3a.14 Die in Zusammenhang mit der Verwendung von Spenden stehenden Verwaltungskosten des Vereins betragen ohne Berücksichtigung der für die Erfüllung der Übermittlungsverpflichtung gemäß § 18 Abs. 8 EStG 1988 anfallenden Kosten höchstens 10% der Spendeneinnahmen.

§ 4 Arten der Mitglieder

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

Zu a): Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen, einen schriftlichen Mitgliedsantrag (Beitrittserklärung) stellen und die die Beitrittsgebühr und die Mitgliedsbeiträge leisten (ordentliche Mitglieder nehmen an allen Rechten und Pflichten des Vereins teil).

Zu b): Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben, können über Antrag des Vorstands von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden (mit Vorbehalt der einzuholenden Zustimmung des ernannten Ehrenmitglieds durch den Vorstand).

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Kandidat alle 3 Erfordernisse (schriftliche, vom Vorstand zum Zeichen seines Einverständnisses gegengezeichnete Beitrittserklärung, Beitrittsgebühr, jährlicher Mitgliedsbeitrag) erfüllt hat.

5.2 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) den Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
- b) den Austritt des Mitglieds,
- c) die Streichung,
- d) den Ausschluss des Mitglieds.

Zu b): Der freiwillige Austritt kann jährlich erfolgen ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens 31. Dezember anzuzeigen (maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einlangens der Mitteilung beim Vorstand). Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Kalenderjahr wirksam.

Zu c): Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied seinen Jahresmitgliedsbeitrag trotz Erinnerung an die fällige Zahlung nicht vollständig bis zum Jahresende leistet. Auf die Möglichkeit der Streichung wird in der Beitrittserklärung hingewiesen. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Über die Einbringung dieser Forderungen entscheidet der Vorstand.

Zu d): Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:

- aa) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind;
- bb) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt, gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen binnen eines Monats nach Erhalt der Mitteilung über den Ausschluss die Berufung ans Schiedsgericht zu (die schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten ist). Erfolgt innerhalb der Monatsfrist keine Berufung, so gilt die Mitgliedschaft mit dem Ablauf der Berufungsfrist als beendet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds. Über die Einbringung allfälliger offener Forderungen entscheidet der Vorstand.

Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstands auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Die Höhe der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrags wird von der Generalversammlung festgesetzt.

- 7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 31.März des laufenden Jahres fällig.
- 7.3 Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage (z.B. Krankheit oder Arbeitslosigkeit) von der Zahlung desselben vorübergehend zu befreien.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- 8.1 Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Das aktive Wahlrecht sowie das Stimmrecht stehen aber nur denjenigen ordentlichen Mitgliedern zu, die längstens bis 31.März des jeweiligen Jahres ihren Mitgliedsbeitrag vollständig errichtet haben. Ehrenmitglieder haben nur beratende Stimme und auch nicht das aktive und passive Wahlrecht.
- 8.2 Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Übereinstimmung mit den Vereinszwecken in Anspruch zu nehmen, gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- 9.1 Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereins stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und die Statuten des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu beachten und sich daran zu halten.
- 9.2 Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.

§ 10 Organe des Vereins

- 10.1 Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Rechnungsprüfung,
 - d) das Schiedsgericht.
- 10.2 Generalversammlungen und Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Online-Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung der jeweiligen Versammlung unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen und ihr Stimm- oder Wahlrecht ausüben können. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Versammlung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, wird für Generalversammlungen vom Vorstand und für den Vorstand vom Obmann getroffen.

§ 11 Die Generalversammlung

- 11.1 Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens alle vier Jahre innerhalb von zehn Monaten nach Beginn des Kalenderjahres am Sitz des Vereines statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, sooft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens vier Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.
- 11.2 Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens acht Kalendertagen einzuhalten.
- 11.3 Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 11.4 Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich überreicht werden.
- 11.5 Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 11.6 Das juristischen Personen als ordentliches Mitglied zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
- 11.7 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder bzw. Ihren Vertretern beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine 15 Minuten später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 11.8 Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder bei sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Auf ein Mitglied dürfen jedoch nicht mehr als zwei Stimmen anderer Mitglieder übertragen werden.
- 11.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied. Der Versammlungsleiter kann zu der nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

11.10 Über die Verhandlungen jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der satzungsgemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglicht.

§ 12 Wirkungsbereich der Generalversammlung

12.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Bestimmung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Mitgliedschaft,
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Statuten sowie die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 13 Der Vorstand

13.1 Der Vorstand besteht aus drei bis maximal fünf Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus den Vereinsmitgliedern für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Obmann, den Kassier und den Schriftführer. Darüber hinaus kann der Vorstand aus der Gruppe seiner Mitglieder einen geschäftsführenden Vorstand wählen (bestellen) und diesen auch wieder abberufen.

13.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, das bis zur nächsten Generalversammlung im Amt bleibt.

13.3 Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Ausgeschiedene Mitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar. Der Vorstand kann ehemalige Mitglieder des Vorstands auf deren Lebenszeit zu Ehrenvorsitzenden bestellen. Ehrenvorsitzende haben das Recht, bei Vorstandssitzungen anwesend zu sein, aber kein Stimmrecht; im Übrigen haben Ehrenvorsitzende dieselben Rechte und Pflichten wie die anderen Vereinsmitglieder.

13.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und mindestens zwei der gewählten Mitglieder erschienen sind. Der Vorstand wird vom Obmann, oder in dessen Namen vom Schriftführer, schriftlich oder mündlich einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Sind nur zwei Vorstandsmitglieder anwesend, so werden Beschlüsse nur einstimmig gefasst. Verlangen jedenfalls zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich die Durchführung einer Vorstandssitzung, so ist diese innerhalb eines Monats nach Einlangen dieses Verlangens beim Vorstand durchzuführen.

13.5 Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des § 11., Punkt 11.10 zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der

nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

- 13.6 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten werden („virtuelle Vorstandssitzung). In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer von diesem erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 14 Aufgaben des Vorstands

- 14.1 Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu sorgen. In seinen Aufgabenbereich fallen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
 - c) Vorbereitung der Anträge für die Generalversammlung,
 - d) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse,
 - e) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern sowie die Bestellung von Ehrenvorsitzenden,
 - f) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind,
 - g) Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Dienstnehmern des Vereins,
 - h) Bestellung und Abberufung eines geschäftsführenden Vorstands und Erlassung und Abänderung einer Geschäftsordnung für den geschäftsführenden Vorstand.
- 14.2 Unbeschadet des Punktes 12.1 lit e dieser Statuten ist der Vorstand ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 des Vereins zu erlangen und/oder den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation iSd § 4a EStG 1988 aufrecht zu erhalten. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Ein solcher Beschluss des Vorstands erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

§ 15 Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- 15.1 Der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung. Der Obmann vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstands.
- 15.2 Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden und dergleichen zeichnet er nach Genehmigung durch den Vorstand gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied und führt in Versammlungen den Vorsitz.
- 15.3 Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Er verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke und besorgt die Führung des Vereinsarchivs. Ihm unterliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstands und der Generalversammlung.
- 15.4 Dem Kassier obliegt die Kontrolle der gesamten Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.
- 15.5 Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand oder die Generalversammlung unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.
- 15.6 Hat der Vorstand aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand bestellt (die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der laufenden Funktionsperiode des Vorstands), übernimmt dieser sämtliche statutengemäßen Funktionen des Obmanns und der anderen Vorstandsmitglieder, führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Der geschäftsführende Vorstand ist alleinvertretungsbefugt und allein zeichnungsberechtigt, jedoch im Innenverhältnis an die Statuten, eine allfällige Geschäftsordnung sowie an die Beschlüsse des Vorstands gebunden und in seinem Wirkungsbereich daher intern nach Maßgabe der sich daraus ergebenden Pflichten beschränkt. Der geschäftsführende Vorstand kann Angestellter des Vereins sein.
- 15.7 Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder jederzeit über deren Aufforderung umgehend und umfassend über alle Angelegenheiten des Vereins zu informieren und hat auch ohne eine solche Aufforderung
 - a) dem Vorstand mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Vereins zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand eines Jahresvoranschlages darzustellen (schriftlicher Jahresbericht),
 - b) den Vorstand regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage im Vergleich zum Voranschlag unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung zu berichten (schriftlicher Quartalsbericht).
 - c) den Obmann bei wichtigem Anlass (das sind Umstände, die für die Liquidität oder den Fortbestand des Vereins von erheblicher Bedeutung sind) unverzüglich zu berichten (Sonderbericht).

§ 16 Rechnungsprüfer

- 16.1 Die zwei Rechnungsprüfer, die keine Mitglieder des Vereins sein müssen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
- 16.2 Den Rechnungsprüfern obliegen die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Generalversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer können jederzeit die Geschäftsbücher und den Kassenstand des Vereins überprüfen.

§ 17 Schiedsgericht

- 17.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht.
- 17.2 Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsrichters aus der Zahl der Vereinsmitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 17.3 Nennt der Antragsteller binnen einer Frist von zwei Wochen keinen Schiedsrichter, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar erledigt. Nennt nur der Kläger seine Schiedsrichter, so gilt der Klagsgegenstand als unwiderlegbar anerkannt.
- 17.4 Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die vereinsintern endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 18 Auflösung des Vereines

- 18.1 Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und nur bei physischer Anwesenheit der Teilnehmer beschlossen werden.
- 18.2 Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, die vertretungsbefugten Liquidatoren.
- 18.3 Im Falle der freiwilligen oder behördlichen Auflösung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für die in Punkt 2 dieser Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.